

Ausnahmegenehmigung für Rundfunk- und Fernsehaufnahmen



Basisinformationen

Mit dieser Ausnahmegenehmigung erhalten Sie die Erlaubnis mit Ihrem Fahrzeug bzw. Ihren Fahrzeugen für eine bestimmte Dauer und an bestimmten Orten zum Zwecke von Rundfunk- und Fernsehaufnahmen zu parken.

Voraussetzungen

Benötigte Unterlagen auf einen Blick - Bei Neuantrag und Verlängerung

- Kopie des Kfz-Scheines

Ablauf

Bitte füllen Sie den Online-Antrag aus: Nach dem Eingang des Online-Antrags wird eine Eingangsbestätigung versendet. Wenn es Ihnen nicht möglich ist, uns die erforderlichen Nachweise als Dateianhänge zu übermitteln, können Sie diese auch gerne per Post oder per Fax (04 21 / 496 – 69 45) übermitteln. Bitte achten Sie dann darauf, dass alle Ihre Unterlagen (Anzahl) eindeutig Ihrem gestellten Antrag zuzuordnen sind. Sollten Ihre Unterlagen uns binnen 14 Tagen nach Antragstellung noch nicht erreicht haben, betrachten wir Ihren Antrag als gegenstandslos. Sie erhalten in diesem Falle keine weitere Mitteilung von uns.

Weitere Hinweise

Bei **Verlust** einer Ausnahmegenehmigung, Sonderparkberechtigung und / oder Karte ist eine Verlustanzeige auszufüllen und an die E-Mail-Adresse buergerbuerer@asv.bremen.de oder als Fax unter 496-18087, 496-6945 zu senden. Per Post oder Einwurf im Briefkasten geht dieses natürlich auch.

Die Gebühr beträgt für die Ersatzausstellung 11,50 Euro.

Zuständige Stellen

- [ASV - Amt für Straßen und Verkehr](#)
 - + 49 421 361 89780
 - (0421) 361-9738
 - Herdentorsteinweg 49/50, 28195 Bremen
 - [Website](#)
 - office@asv.bremen.de

Ansprechperson

- **Bürgerbüro Servicenummer**

+49 421 361 31092

E-Mail

Online Services

- [Formular Antrag auf Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für Rundfunk- und Fernsehaufnahmen](#)

Formulare

- [Weitere Informationen: Ansprechpartner und Gebühren](#)
- [Verlustanzeige \(pdf, 256.1 KB\)](#)

Fristen & Bearbeitungsdauer

Wie lange dauert die Bearbeitung?

2 Wochen bis 3 Wochen Wir bitten Sie zu beachten, dass Ihr Antrag erst dann abschließend bearbeitet werden kann, wenn alle benötigten Unterlagen vorliegen.

Aktualisiert am 04.11.2025